



01.09.2020/25.01.2021

Aktionsplan Flugreisen

Merkblatt zur Optimierung der Reiseorganisation

Grundlagen der neuen Reisebestimmungen sind:

- der BRB vom 13. Dezember 2019 [Aktionsplan Flugreisen](#) als Teil des «Klimapakets Bundesverwaltung» (EXE-Nr. 2019.1304; Klimapaket)
- die [revidierte Verordnung des EFD zur Bundespersonalverordnung \(VBPV, SR 172.220.111.31\)](#) Art. 42 Abs. 4-6 vom 1. Juli 2020
- die Liste «[Zug statt Flug auf Dienstreisen – Reiseziele ab Bern](#)» des EPA vom 11. Juni 2020
- Ev. InfoPers vom 11. Juni 2020 «[Voyages de service en train plutôt qu'en avion](#)».

Ziel dieser Reisebestimmungen für Dienstreisen ist es, die mit Flugreisen verbundenen CO₂-Emissionen von Angestellten der zentralen Bundesverwaltung zwischen dem Referenzjahr 2019 bis 2030 um 30% zu reduzieren.

Kernelemente

- Zug statt Flug:
 - o Bei einer Reisedauer von bis zu sechs Stunden muss der Zug genommen werden. Angestellte ab der 16. Lohnklasse dürfen im ÖV die 1. Klasse benutzen (Art. 42 Abs. 4 sowie Art. 45 Abs. 2 VBPV).
 - o Auch bei einer längeren Reisedauer muss mit dem Zug gereist werden, wenn die Zugreise kürzer ist als die Reise mit dem Flugzeug (Art. 42 Abs. 4 VBPV).
 - o Flugreisen können bewilligt werden, wenn die Reisezeit mit dem Flugzeug kürzer ist als mit dem Zug und die Vorgaben gemäss Aktionsplan Flugreisen erfüllt sind (Reisezeit mit dem Zug mindestens sechs Stunden oder Zugreise würde eine zusätzliche Übernachtung verursachen) (Art. 42 Abs. 4 VBPV).
 - o Die BRZ führt eine mit CO₂-Angaben pro Destination und Verkehrsmittel erweiterte Liste «Zug statt Flug auf Dienstreisen» (Art. 42 Abs. 5 VBPV).
- Berechnungen der Reisezeit:
 - o Bahnreise: Die Reisezeit beinhaltet die Zeit für die Zugreise vom Abfahrtsbahnhof bis zum Bahnhof des Reiseziels inkl. allfällige Umsteigezeiten.
 - o Flugreise: Die Reisezeit beinhaltet die Zeit für die Anreise vom Abfahrtsbahnhof zum Flughafen, den Check-in, die Sicherheitskontrollen, den Flug und den Transfer zum Reiseziel.
 - o Bei einer Reise ab Bern kann die oben verlinkte Liste als Anhaltspunkt genommen werden.
 - o Die Berechnungen für die Reisezeit basieren auf den Daten von www.routerank.com, welche auch für die Berechnung anderer Ausgangsorte als Bern und für weitere Destinationen verwendet werden kann. Die Mitarbeitenden sind für diese Berechnung verantwortlich.
- Economy statt Business:
 - o Flugreisen erfolgen grundsätzlich mit dem kostengünstigsten Arrangement in der Economy-Klasse (Art. 47 Abs. 1 VBPV).



- Die zuständige Stelle kann in begründeten Fällen einen Flug in der Business-Klasse bewilligen, wenn die Vorgaben gemäss Aktionsplan Flugreisen erfüllt sind (Reisezeit bei Direktflügen mindestens neun Stunden resp. elf Stunden mit Zwischenlandung(en) (inkl. Aufenthaltsdauer von max. zwei Stunden), Vereinbarkeit von Familie und Beruf, allfällige gesundheitliche Beeinträchtigungen der reisenden Person oder wenn betriebliche Anforderungen nötig sind) (Art. 47 Abs. 2 VBPV).
- Übernachtungen:
 - Ist das von den Angestellten gewählte Flugarrangement an die Bedingung eines ein- oder mehrtägigen Aufenthaltes am Bestimmungsort geknüpft (Spezialarrangements) und gelten diese Tage nicht als Arbeitszeit, kann den Angestellten die Übernachtungskosten für den ersten freien Tag am Bestimmungsort vergütet werden. Die Gesamtkosten für Flug und Übernachtung dürfen die Kosten des von der BRZ vorgeschlagenen Flugarrangements nicht übersteigen. Die BRZ kann ein durch die Angestellten vorgeschlagenes Spezialarrangement aus Gründen der Sicherheit oder wegen ungenügenden Versicherungsschutzes verweigern (Art. 47 Abs. 5 und 6 VBPV).
- Flugmeilen:
 - Die Angestellten dürfen auf Dienstreisen gesammelte Flugmeilen lediglich für dienstliche Flüge einlösen (Art. 47 Abs. 7 VBPV).